



III. 103. 3.

(cat. 3, 209.)



Inhalt.

1. Umschreibung der folgenden fünfzig Notizen betreffend die Herrschaften Stadt-Uffen und Land-Kronen zuweilen des protestantischen Fürstb. Mainz. Obw. Hofm. d. Zeit d. J. 1709.
2. Kürz. gefasste Consilium iur. in causa Ruffen % Spanantzburg, in specie aber P. Mainas contra Drossardt, in puncto Anweisung Landes-Hofnit. v. d. 1709.
3. Ruffen v. Spanantzburg. Acta iudicii possessorii Mainas der Haupt u. an d. v. d. Landes-Gefalt-Jurium etc. v. d. 1711.
4. Umschreibung facti species in Puffen P. Mainas % Spanantzburg. Drossardt. v. d. 1711.
5. Grundt. Vertrauens der protestantischen Hochsch. facti species etc. v. d. 1712.
6. Ruffen v. Hauptst. Demonstration dass dem Fürsten zu Spanantzburg aber die jüdische an sich selbst köntingest kein Jus militum, quod alienationem perpetuum habendi quoniam. v. d. i. J.

1 4

Untersuchung
der so genandten
Kürben NOTIZ

betreffend
Die Arnstädtische Stadt-Thore und
Land-Strassen
zusambt der pretendirten Fürstl. Weimar.
Ober-Bothmäßigkeit
daselbst.

* * * * *

Im Jahr 1709,

Ms. 103. 7

1 (3, 209)



UNIVERSITÄT
MAGDEBURG
NOTIZ



ANNO 1700

* * * * *

ANNO 1700





Es jüngst verwichenen Sommer die Fürstl. Herrschafft zu Schwarzburg-Arnstadt Dero Conuenienz befunden/ die Schloß und Stadt Thore ietzt ermeldter Dero Residenz mit geworbener Miliz zu verwahren/ hat sich unter andern auch ein ungenanter Autor dargegen aufgemachet/ und in der so titulirten Kurgen NOTIZ die Arnstädtische Stadt Thore/ und Land-Strassen zusambr der Fürstl. Weimarischen Ober-Bochtmäßigkeit daselbst betreffend/ so seß lic. A am Ende hierbey gefüget/ das Recht/ die Arnstädtischen Thore zu besetzen/ dem Fürst- und Gräfl. Hause Schwarzburg abjudicirten/ und vor den daisigen Rath und Bürgerschaft zu erföhren/ anbey auch die Sachsen Weimarische Hoheit daselbst mit noch weiteren Gründen/ als in dem Consilio Historico-Juridico geschehen / zu besestigen/ sich unternommen. Sein vornehmst Fundament beruhet auf einer Historia, so er aus einem Msc to hergehölet/ welches der ehemalige Rector Scholz zu Sondershausen Sigismundus Strophius, Anno 1592. geschrieben haben soll / und wird darinne erzehlet / auf was weise die in Anno 1525. auch zu Arnstadt bey dem Bauren-Kriege entstandene Rebellion soll seyn gedämpffet und abgethan worden.

Wosern nun wahr ist/ daß nach des Autoris notitie Vorgeben diese Historia nur besagter massen Anno 1592. geschrieben worden/ so kan ie Strophius, der ein Jahr vorher gestorben/ nicht Autor darvon seyn: doch sey endlich Autor, wer da wolle / so erscheint indessen daraus genugsam/ daß derselbe von der Sache nicht genugsamen Bericht gehabt/ das hinderste zu förderst gelehret/ viel nöthige Umstände aussengelassen/ und hingegen ein und anders / so unwarh/ mit eingesticket/ ohne dem der Profession nicht gewesen/ daß er von denen Juribus urtheilen oder dieselbe behörig unterscheiden können: So kan er auch zur Zeit des Bauren-Krieges noch nicht gelebet/ oder doch wenigstens nicht so viel Verstand gehabt haben/ die Geschicht der Gebühr nach selbst anzumercken / sondern seine Wissenschaft wird sich allem Ansehen nach auf ein blosses hören sagen/ oder sonst ungewisse Relationes gründen: Wie denn das ganze Msc tum wenig solides, hergegen/ wie ieder/ der in Historia Germanix nur etwas sich umgesehen/ ohne Mühe finden wird/ so viel intolerable Irthümer in sich hält / daß die Ursache leicht zu begreifen/ warumb es ungeachtet der an Zerrn Graff Günthern von Schwarzburg beschehen seyn sollenben Dedication, des Ruffes nicht würdig geachtet worden/ sondern also in obscuro liegend geblieben: Dannhero sich nicht wenig zu verwundern/ wie doch der Autor notitie die Jura sublimia der pretendirenden Weimarischen Territorial-Ober-Bochtmäßigkeit/ mit so einen schwachen und gebrechlichen Rohr-Stab/ unterstützen/ mithin die Welt auf die Gedancken bringen mögen/ als ob es ihme an solideren Beweissthümmern/ ermangele. Umb aber ad specialia zugeben/ so findet man zu förderst nöthig / die von obangeregter Begebenheit zu Arnstadt bey der Cansley in ipso facto gehaltenen/ und in daisigen Cansley Handels-Buch de Anno 1525. befindliche Registratur, so verhoffentlich leicht so viel fidem meritiren wird/ als des Autoris Msc tum, alhier zu inseriren/ welche Wörtlichen Inhaltes folgender Gestalt lautet!

Ruff

Zuffstand der Unterthanen vor dem Walde.

Montag und Dienstag nach Quosimodogeniti Anno Domini **XXE.**
XXV. seint alle Unterthan vor dem Walde/ Stete und Dörffer auff-
 gestanden/ and sich unter Ilmen gelagert mit ihren besten Waffen/ der
 ungeverlich bey achttausend und mehr gewest/ und Artikel vorbracht/ der
 Sie hinführo ewiglich haben wollen von unsern gnädigen Herrn vortragen
 seyn.

Graff Günther von Schwarzburg hat derselbigen S. Gind. Unter-
 thanen Artikel gewilliget und ynen auf Sontag Misericordias Domini ein
 Verschreibung aufgericht/ in Vier Wochen ein Haupte-Verschreibung aufzu-
 richten/ darinne solche ire Artikel anzugeichen: Aber auf Freytag nach Can-
 tate hat Curfürst Herzog Johannis von Sachsen an Ilmen und ihren
 Anhang geschrieben und begeret das sie die Verschreibung / so sie von
 dem Graffen haben wollen/ nit fördern sollen/ den s. C. fl. gr. wollen
 nach Gelegenheit dorynne handeln.

Item auf Montag nach Cantate haben der Landgrave von Hessen zc.
 und Herzog Georg von Sachsen zc. die Stadt Franckenhausen doryn-
 ne ein Prediger von Wolhausen Thomas Mönser genant/ mit sieben tausend
 und stercker gemeine Bauers Volck und von Wolhausen bey sich gehabt/ de-
 nen geprediget also/ sie solten sich vor den Fürsten nicht fürchten/ denn
 er wolle alle ire Büchsen-Steine in einen Ermel fassen/ und die Für-
 sten würden in sich selbst schiessen/ also hetts yme der Geist Gots offenbare/ er
 erobert one groÿse Stürmen und Gewalt/ und bey funffte halb tausend Mann
 und mehr erstochen und enthaupten lassen/ ist alles im Jahr **XXE.** und **XXV.**
 geschhehen/ und dannen nach Wolhausen gezogen in Meinung die zu befreien
 und zu erobern/ so Gott ynen den Obfig gan.

Dienstags nach Quosimodogeniti seint die von Arnstadt mit Graff
 Günthern und Graff Heinrichen welche Graffen Persönllich auff
 dem Rathhaus gewest/ dermals verhandelt/ das obgedachte Herrn etliche
 Artikel ihres gefallens/ wie die Zeit allenthalb gemeine empörung wider ihre
 Oberkeit gewest/ haben willigen müssen. Aber darnach/ nach der Schlacht
 zu Franckenhausen / als Sontags nach Corporis Christi hat Herr Fried-
 rich von Thün / Ritter an statt des Churfürsten von Saren zc. alle zu
 Arnstadt versamlet/ und begehrt / die gewilligten Artikel über zu ant-
 worten/ darzu drey tausend Gulden zur Busse zu geben/ darzu iezlicher We-
 hauser hat **BZ.** Gulden geben sollen. Anno Domini **XXE.** **XXV.**

Der von Arnstadt Busse.

Deute Sontags nach Corpus Christi Anno **XXE.** **XXV.** hat unser
 gnädigster Herr der Churfürst von Sachsen zc. durch ern Friedrichen
 von Thün Ritters/ rede lasse / das s. Ehl. Gn. haben wolt die von
 Arnstadt solten iren gnädigen Herrn Graff Günthern von Schwarz-
 burg alle sein Recht/ regalia und Oberkeit lassen und eintraumen/ in-
 massen wie vor alters / dergleichen die von Adel und Priesterschaft ire
 Freyheit und alt Herfome gerühlich brauchen und nissen lassen/ zur Straff
 solten sie/ drey tausend Gulden/ dero ein in vier zehen Tagen/ das ander auf
 Weinachten und das dritte auf Ostern geben. Sollen hinführo kein Were
 tragen noch haben dan ein Brommesser/ Art/ Barten ohn ein langen
 Stül/ wehr darüber mit anderer Wehre begriffen/ dem solt S. G. das
 Haupt ab schlagen lassen/ darauf und das zu thun haben sie alsbald ein gele-
 ten

ten eid leiplich zu Gott schworen S. G. soll auch ein sonderlich Ehor zur Stat. einnehmen / und die Schloßel alle nacht auf dem Schlosse hab. Auch sollen die von Arnstad alle ihre Privilegia von der Herrschafft etwa geben wider S. Gnd. zu handen stellen.

Sein Gnad soll auch macht habe / die auführer wie die erfunden leiplich zu straffen / und sollen hinsüro ewiglich M. G. S. S. Gnd. erben holt / gerecht und gewertig seyn in aller unterthänigkeit.

Was hilft aber dieses alles zu des Autoris astertis? Denn es ist ja eine sehr schlechte consequenz: der Churfürst zu Sachsen hat Graff Günthern zu Schwarzburg wider die Rebellen beygestanden / und über dieselbe eine Straffe verordnen lassen / ergö hat er es als Territorial- und Landes- Fürst gethan; und muste daraus folgen / daß die Fürsten / so Rathhausen occupiret / und bestraffet / solches auch als Landes- Fürsten gethan / so doch deren keinen in Sinn kommen; als auch Röm. Käyserl. Majest. und die Stände des Reichs das nächste Jahr hernach / neml. in dem Reichs Abschied de Anno 1526. S. Darauf so haben wir Uns. r. 9 beschloffen und verordnet / woforne einiger Obrigkeit Unterthanen wieder zusamen lauffen / und empörung erwecken möchten / daß als dann die nächst anstossende Churfürsten / Fürsten / Graffen und andere Obrigkeit zu eilen / die Ungehorsame auführigen wiederum zu stillen / in Gehorsam zu bringen / und der gebühr zu straffen / so würde nach des Autoris hypothesi ebenmäßig folgen / daß diese nächst anstossende und hilf leistende Stände des nothleidenden Territorial- Herren seyn oder dadurch werden müsten; so er aber hoffentlich selbst nicht statuen wird. Und wenn der Zöchstößl. Churfürst Johannes etwas von denen Juribus territorialibus zu Arnstad affectiret hätte / so würde er sich solche nothwendig durch seinen abgeordneten Commissarium, der die Rebellion dämpfen helfen / reserviren lassen: dahingegen Jhro Churfürstl. Durchl. bloß darvor geseiget / daß Graff Günther alle sein Rechte / Regalia und Obrigkeit wieder erhalten möchte: so haben auch dieselbe die Arnstädtische Privilegia nicht sich / sondern dem Herrn Graffen wieder zuhanden stellen und demselben anheim gelassen / die Auführer leiblich zu straffen / anbey denen übrigen die Auf- lage gethan / Jhro Gräfl. Gnd. und dero Nachkommen ewiglich getreu hold und gewärtig zu seyn. Und da hiernächst in vorangezogenen Reichs- Abschied de Anno 1526. S. und wie wol der gemeine Mann r. 6. die Stände des Reichs ieder Obrigkeit in dero Macht und Gewalt gestellet / ihre Unterthanen so sich in Genad und Ungenad begeben / und gestrafft worden / nach Gelegenheit und ihren Gefallen wiederum in vorigen Stand ihrer Ehren zu setzen / zu qualificiren / und geschickt zu machen / Rath und Gerichte zu besigen / Rundschaft zu geben und Ambr zu tragen: so weise doch der Autor, so es ihme küffet / daß ein einzig Privilegium oder Recht von dem Hause Sachsen der Stadt Arnstad sey ertheilet worden. Hingegen ist notorium, daß vorbedeutete restitutio & reitauratio Privilegiorum Año 1543. von Graff Gunthero bellicoso von Schwarzburg geschehen / wie solches die auf dem Arnstädter Rathhause vorhandene Original- Statuta, davon extract Lit. B. hierbey sieget / klarlich sagen: jam autem privilegiorum concessionem referantur ad plenitudinem juris Majestatici atq; territorialis, wie der Autor *consil. Hist: juridicæ* Mulzio ansühret.

Dann im gegentheil das recht der Natur auch die Reichs- Geseze; besunders die Constitution von Landfrieden und Executions- Ordnung / wenn Unruhe entsteht / alle / so dessen ermabnet / oder von sich selbst inne werden verbindet / nach zu eilen / zu helfen und zu retten. Ordn. des Landfr. de Anno 1521. Art. 4. S. 3. Hiernächst auch die Lehn- Reichs- Land- Lehn- Herrn dera

gestalt zu Schutz und Beystand gegen seinen nothleidenden Vasallen anweisen/ daß die Treu des Lehn-Herrn mit der treu des Vasallen in gleiche Waagschalen geleyet/ und 2. feud. 6. gesagt wird: Dominus quoq; in his omnibus vicem fideli suo reddere debet; über dieses Chur-Fürst Johannes die höchste Ursache hatte/ die entstandene Unruhe aus dem fundament zu vertilgen/ damit solche nicht das ganze Land überwältigen und verderben möchte; warum strecket dann der Autor notitiz diese gerechte und ruhmwürdige Ursachen der dem Hauße Schwarzburg geleisteten Hülffe unter die Bann/ und versället hingegen auf etwas/ so noch vorher bewiesen werden mußte/ ohne dem auch nachdem/ was vorhin angeführet/ nicht statt haben kan? Und wenn auch gleich der Sächs. löbbl. Chur-Fürst die Arnstädter über die von Graff Günthern exequirte Straffe noch härter bestraffet hette/ so doch nicht ist; denn Graff Günther war vor der Churfürst. Hülffe lediglich in der Rebellen Gewalt/ und mußte/ wie die obige Registratur ausweist/ durch aus ihres willens leben/ dorffte also an nichts wenigers/ als an Kopfabschlagen und Thurmstecken gedencken/ sondern mußte sich darmit patientiren/ biß er erst wieder Herr worden/ so machte es dennoch keinen beweiß vor die Sächs. territorial-Hoheit/ weil/ wie oben bereits dargethan/ rebellen straffen/ also auch wann sie es verdienet/ härter straffen/ als vorhero nach Zeit und Gelegenheit geschehen kan/ Jure Belli einem jedem Überwinder *Grat. de J. B. & P. l. 2. c. 20. §. 40. n. 4.* und nach denen Reichs Konstitutionen allen Mißständen nicht nur erlaubet/ sondern gar geböthen.

Es will aber der Autor notitiz sothane Sächs. Territorial-Hoheit ferner daraus erweisen/weil Chur-Fürst Johannes bey Stillung dieser rebellion über die Anstädtische Thore disponiret/ und darvon eins dem Herrn Graffen eingeräumet/ die andern hingegen dem Stadt Rath und Gemeine/ so vorhin das Recht alleine gehabt/ alle Stadt-Thore zu besetzen/ überlassen. Alleine zugehweigen/ daß dieses aus seiner angeführten Historia Manuscripta sich nicht erzwingen läßet/ sondern wenn sie wahr were/ doch bloß bewiese/ daß vorhero der Rath nur das Thor/ so der Herr Graff nachgehends in bessere verwahrung nehmen müssen/ alleine zu besetzen machet gehabt/ so giebt es doch die Natur der Sache und die Umstände/ daß weder der Rath zu Arnstadt vorhero das Jus praesidij in denen Thoren gehabt/ noch auch nachgehends dergleichen etwas haben sollen: denn wie müste doch Arnstadt/ so keine andere Jura und Privilegia jemahls gehabt/ als von dem Stifte Zurschfeld und nachgehends von dem Hauße Schwarzburg/ derohalben ein purum municipium Schwarzburgicum ist/ zu dieser Rolandinschen Gerechtigkeit gerathen seyn/ die Stadt-Thore der gestalt zu besetzen/ daß die Herrn Graffen von Schwarzburg darvon ausgeschlossen/ und nichts darbey zu befehlen/ zu mindern/ zu mehren oder zu ändern befugt gewesen seyn solten? Wer wolte ihnen dann dieses privilegium wider ihre natürliche Herren concediret haben? und wo ist denn dessen exercitium bey denen vielfältigen Kriegen geblieben/ so ehemals die Herren Graffen von Schwarzburg geführet/ und Arnstadt mit Mannschafft besetzt haben? Es were dieses wohl ein exemplum sine exemplo, und von solcher eigenschafft/ daß dadurch ordo parentium & imperantium nothwendig turbiret werden müste. *conf: Ziegler, de jurib. Maj. l. 1. c. 26. §. 2.* Ja es ist dergleichen Landstädten nicht einmal erlaubet/ ohne ihre Obrigkeit vorwissen und Bewilligung etwas an den Stadtmauern zu bessern/draus oder drauf zu bauen/ Wohnung darauf und in die Thore zu machen. *Knipschild de Civit. Imp. l. 5. c. 26. n. 43.* Daß also/ wenn Bürger ihre Stadt-Thore bewachen es kein honos und Gerechtigkeit/ sondern ein munus und Bürgerliche Bürde ist/ so sie unter Autorität ihres Herren zu übernehmen schuldig sind. So befindet sich auch unter denen Articulis/ so der Rath und Gemeinde zu Arnstadt

Arnstad bey der vorhin erwehnten rebellion Zerr Graff Günthern übergeben/ und respectiv eingestanden und abgethan wissen wollen/ der 26te / worrinne sie sich über Ihre Gräffl. End. Räte/ absonderlich Georgen von N. beschwerten/ daß sie trohe Worte schiessen lassen/ man solte etlichen die Köpfe abschlagen und in die Thürme und Thore stecken. 2c. Also muß ja der Rath die Thore nicht inne gehabt haben; denn sie sonst wieder ihren Willen niemals dahin gesteckt zu werden befürchten dürfften. So wenig nun/ als offt besagter Rath vor den Bauer Krieg die Thore zu besetzen gehabt / eben so wenig hat solches Recht ihme hernach in ein oder mehr Thoren zu kommen können: Der Autor notitiz muß mit seiner Historia Manuscripta selbst gestehen/ daß damals alle Stadt-Freyheiten confisciret worden / warum sollte denn die vornehmste [das jus praesidij] wenn die Stadt solche ie gehabt / alleine geblieben seyn? Und nachdem der Bürgerschaft bey Lebenstraffe Gewehr zu tragen untersaget worden/wormit hätten sie dann die Wache thun sollen? etwan mit Brod-Messern/Axten und Barchen ohne einen langen stiel? so bewachen zwar die Fürschützen das Feld / aber bey Stadt-Thoren were es gewiß ein neu Muster: Da aber / wie vorhin erwiesen / Arnstadt die Thore vorher nicht gehabt/ so wird man ja nimmermehr statuiren wollen / sie haben solche nachgehends/ quasi in premium rei bene gesta de novo bekommen; und was hätte denn Graff Günther gesündigt gehabt / daß man Ihme nur ein Thor überlassen / aus denen andern aber seine jura exterminiret hätte? Erschonet also/ daß die Besetzung des einen Thors/ wovon auch die Arnstädtsche Cansley Registratur redet / nicht cum exclusione derer übrigen / sondern dahin zu verstehen / der Herr Graff möchte wenigstens ein Thor dero gestalt in obacht halten/ damit man im Fall der Noth / und wenn etwan wieder ein Zustand sich erregen sollte / (wie dann nach vor angeführten Reichs Abschiede de Anno 1526. man das folgende Jahr noch solche besorge gehabt) man aus dem Schlosse allezeit der Stadt Meister werden könnte. Also ergiebet sich hieraus wiederum in geringsten nichts / so zum beweiß der Sächs. Territorial-Zohheit dienen könnte; werden demnach die Consequentia auf den statum praesentem von dem Autore vergeblich gemacht / und bleibet dem jedesmaligen Fürst-oder Gräfflichen Schwarzburgs-Besitzer der Stadt Arnstadt frey / solche Stadt-Thore nach erforderung der Zeit und leuffte entweder mit Bürgern oder geworbener Mannschafft zubesetzen / die Wachen zu verdoppeln oder zu verringern. Daß aber der Autor notitiz hierbey das Haus Schwarzburg gar der Discretion ihrer Unterthanen untergeben / und behaupten will / ein zu Arnstadt residirender Herr mißte sich vergnügen / was ihme von dem Rath daselbst vor ein Thor eingeräumet werden wolle / und was er sonst mehr von der Sachsen Weimarischen assistenz bepfüget / wann man sich nicht nach des Raths und Bürgerschaft willen hierunter in allen accommodiren würde / daraus urtheile doch ein ieder vernünftiger und ehrliebender / ob dieses nicht heiße; die Unterthanen gegen ihre Obrigkeit auf hezen? Und kan man um des willen / sich nimmermehr pervadiren/daß Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Weimar dergleichen avancements in geringsten approbiren werden; zumahl es ja handgreiflich zu Dero selbst eigenen unwiederbringlichen präjudiz gereichet / wenn die Unterthanen in die Gewohnheit gebracht werden / in allen dingen ihrer Obrigkeit sich zu widersetzen / und nach neuen dingen zu trachten / welche Gewohnheit bey eignenden Fall gewißlich so leicht nicht wieder zu dämpfen / sondern viel eher und geschwinder so kräftig seyn möchte / andere mehr mit dergleichen pravitia zu inficiren/ mithin ein solch Unglück anzurichten / welches von allen Obrigkeiten zu beklagen seyn dürfte.

Nach:

Nachdem nun der Autor notitia seine Historiam Manuscriptam zur Genüge anatomiret/ so verfället er noch auf ein paar neben Beweis-Gründe/ wodurch er die Sachsen Weimariſche Landes-Hoheit in dem Arnſtäd- tiſchen zu behaupten gedenket: Der erſte iſt hergenommen von dem praten- dirten Sächſ. Landſtraſſen Recht/ ſo ſich nicht alleine über das Land / ſon- dern auch durch die Stadt Arnſtadt erſtrecken / und wenigſtens die 2. Thore/ wodurch die Straſſe angeblich gehet/ mit afficiren ſoll. Es iſt aber bereits in denen Anmerkungen über das bekandte CONSILIUM HISTORICO- JURI- DICUM, die zwiſchen Sachsen Weimar und Schwarzburg- Arnſtadt ſtrittige Landes- Hoheit betreffend/ angeführt worden/ was maſſen das Haus Schwarzburg Anno 1598. das poſſeſſorium retinenda wegen der Straſſen- Gerechtigkeith gegen das Haus Sachsen vor dem Käyſerl. Cammer- Gericht angeſtellet/ und daß darüber noch lis pendens ſey: ehe nun dieſer Proceß ausge- führt/ kan ſich von der Gegenseite nicht einmal der Poſſeſſion, geſchweige denn des quasi Dominii gerühmet werden. Und ob wolten der Autor notitia auf ver- ſchiedene Actus des Miſs Jchtershausen/ wie nicht weniger auf eine Uthkun- der/ ſo bey dem Obergeleits- Amte befindlich ſeyn ſoll/ ſich beziehen/ ſo weiſen doch eines Theils die Acta des nur angezogenen CAMERAL- PROCESSUS und was ſonſt bey der Arnſtädtiſchen reſolucur vorhanden/ daß die Jchtershäu- ſiſche Annahmungen allezeit ſeverlichſt widerſprochen/ auch dargegen in contrari- um viel actus exerciret/ und behauptet worden: Andern theils iſt in facto no- torium, oder doch in continenti erweiſlich/ daß auſſer der einzigen Straſſe ſo von Jchtershausen biß an das Arnſtädtiſche Lazareth gehet/ niemals von dem Hauſe Sachsen der Arnſtädtiſchen Herrſchafft wiederſprochen worden/ delin- quenten/ ſo entweder von andern Orthen ausgelieffert / oder auf den Wörſſern- captiviret / oder zur Feimſtadt geführt / oder zur Straupe ge- ſchlagen/ oder nur bloß des Landes verwieſen worden/ über die öffentli- che Straſſen zu führen/ und würde der Autor notitia, weiter nähere Kur diſchafft als von Ignoran/ en und Mährleins- Trägern einziehen wollen/ leicht gründlichen Bericht davon haben erlangen können. So viel das quasi Dominium dieſes Straſſen- Rechts angehet / ſo kan beſagter Autor ſo lange ſolches vor Sach- ſen Weimar nicht afferiren / als lange das Gorbaiſche Amt Jchtershau- ſen es/ wiewohl mit eben ſo wenig Fundament, wie gleichwohl würcklich noch geſchiehet/ pratendiret: Wenn dieſes aus dem Wege gerümet / ſo müſte erſt erwieſen werden/ woher denn das Haus Sachsen/ und inſonderheit die Er- ſtiniſche Linie dieſes Juris in denen Schwarzburgiſchen Landen berechti- get ſeyn wolte? und ehe das Fundamentum actionis dargethan wird/ hat billig die Exceptio: ſibi non-competit actio! ſtatt; die allegirte Auctores, deren noch vielmehr anaeführt werden können / thun auch nichts zur Sache/ und läſ- ſet man dieſe theſin ieho dahin geſtellet ſeyn / quod investitura generali Rega- lia non contineantur; & quod licet Princeps vafallo Caſtrum quoddam in feudum dederit, cum Jurisdictione omnimoda, nequaquam tamen ea Va- fallo competat in via publica: Denn ſo lange nicht erwieſen wird / daß das Haus Sachsen in der Herrſchafft Arnſtadt- die Straſſen ſelbſt gehabt / iſt es eine vergebliche quaſtio; ob ſolche dem Vafallo verliehen worden: & negatur, daß das Haus Schwarzburg in beſagter Herrſchafft ſonſt nichts beſiße/ ſo nicht Sächſiſch Lehn ſey: ſintemal/ des andern zu geſchweigen/ ſelbiges die Lehn über die Straſſen von Käyſerl. Majest. und dem Reich / wie von alters her/ alſo noch ieho in allen Schwarzburgs Landen empfähet. Poſito tamen, ſed non concesso, daß es hierinne alles nach des Autoris notitiz Meinung ſeine Richtigkeit hätte/ ſo langete es dennoch nicht zu einigem Sächſ. Recht/ geſchweige de denn die Territorial- Hoheit dadurch in denen Arnſtädtiſchen Thoren zu be.

behaupten: denn es ist nicht gestern und heute erst aufkommen / sondern zu der Römer Zeiten schon gewesen / und bis hieher also vor recht als ein *trahititium* geglaubet / ja wohl ehender in *contradictorio* gegen das Ambr. *Imenau* zu *Lenzstadt* behauptet worden / daß die Landstrassen vor den Dörffern und Städten aufhören / nicht aber durch dieselbe hingehen / sondern *cura viarum urbanarum Magistratui loci* zusehe. *vid. Ziegler. de jur. Maj. l. 2. c. 17. S. 6. 10. Serup. Syn. 7. C. Exerc. 45. th. 55. § 62. & DD. ibi alleg.* Dahero auch die Meilen von denen Städten aus also gemessen werden. *Coler. Decif. 25.*

Der andere neben Beweis-Grund des Autoris hat seinen Ursprung aus einer bey dem Sächs. Obergeleits Ambr. angeblich befindlicher Nachricht / daß vor alters die Lehrershausfischen Beambren die *Lenzstadt* Markt Viertel hätten visitiren / und die untüchtigen zerbrechen und zer schlagen lassen: Nachdem idemnoch diese Nachricht in behöriger Form nicht beygelegt worden / so kan man darvon nicht urtheilen; vielmehr / da bey der Bahren Unruhe der Chur-Gießt von Sachsen sich keine Jura über *Lenzstadt* reserviret; nachgehends aber *Grass Guntherus Bellicolus* von *Schwarzburg* / und sonst weiter niemand / ermelter Stadt anderweite privilegia ertheilet / und darinnen wie die *Weylage* lit. B. zeigt / verordnet / wie es mit visitation des gemähles da selbst gehalten werden solle / so muß *mandatus* so lange schliessen / daß sonst niemand / als das Haus *Schwarzburg* / und unter desselben Autorität der Rath zu *Lenzstadt* diese visitation zu exerciren habe / bis ein anders rechtlich dargethan wird.

Der Autor *notitiae* ist auch selber darüber en peine / daß dieses und andere vermeinte Jura so lange (oder vielleicht niemals) nicht exercirt worden / und will diesem Gebrechen unter den Deckmantel der *Actuum meræ facultatis* durchhelfen: aber es wäre zuwünschen / daß er zugleich einen Bericht beygefüget / was er unter denen *Actibus meræ facultatis* verstehe? sintemal / sonst die *DD. juris res meræ facultatis* nemen: *Actus, qui liberè & indifferenter, ex nulla obligatione, sed ex sola libertate naturali legibus civilibus non circumscripta orti, exerceri & omitti possunt, nullo effectu juris exinde sequente, und solche denen Actibus juris sc: positivi contradistinguiren, qui ex jure quæsito per privilegium, præscriptionem, & similiter dependent, unter welche letzte class sie auch die Regalia zehlen / und dahero selbige der Præscription, und daß Sie non usu verlohren werden können / unterwerffen. vid. inter alios Schultzer. ad ff. Exerc. 4. §. 20. & latius in manud. phil. moral. cap. 4. §. 20.*

So lange nun / als oftgedachter Autor sich hierüber nicht deutlicher expliciret, wird er erlauben / daß man bey der gewöhnlichen Meinung derer Rechtslehrer bleibe. Was de *Jurisdictione non privative sed subordinate concessa* am ende beygefüget wird / und daß dahero *persona feudum conferens* mit *Zhrer superiorität* zu excipiren sey; dagegen dienet mit wenigen / was *jam laudatus Schultzerus exerc. 6. ad. ff. §. 12.* saget: *subordinate porro dici poterit dominium utile; sed & privative simul; quændiu enim penes Vasallum est, nec cum dominio directo consolidatur, tam diu non potest exerceri à Domino directo. Atqui exercitium Jurisdictionis pertinet ad usum-fructum, sive Dominium utile, non ad directum; igitur nec penes Dominum, sed Vasallum est. Und miß anbey die vorgegebene superiorität nicht bloß præsupponiret / sondern wie in denen Anmerkungen ad *Consilium Historico-Jurid*: etlichmal erinnert / gehörend dargethan werden. Zmittelst wird verhoffentlich aus dem / so in gegenwärtiger Untersuchung angeführet worden / zur genüge erschein: daß der Autor dasjenige / was er sich in mehrgemelter seiner Notiz zuerweisen angemasset / nicht erwiesen.*

Q. E. D.

Bey

Beylagen:

Lit. A.

COPIA der kurtzen NOTIZ,

Die

Arnstadtische Stadt-Thore und Land-Strassen
betreffend:

Historia.

Sigismundus Strophius gewesener Rector zu Sondershausen / meldet in seinem Tract, de Geneal. Schwarzb. (den er Anno 1592. geschrieben / auch dem damahligen Graff Günthern von Schwarzburg hat dediciret / und MSC. in der Gothaischen Bibliothec zu befinden ist) folgendes: Anno 1525. am 16. Junii hat Herzog Johannes Chur-Fürst zu Sachsen / sein Lager gen Ichtershausen aufgeschlagen / und um den Abend gen Arnstadt / welches eine halbe Meile Weges davon gelegen / sich begeben / daselbst sind aus Befehl Graff Günthers (beym damahligen Bauer-Kriege) 9. Auführer mit dem Schwerdt gerichtet / und 44. in Thurn geworffen worden / welche hernach nicht ohne grosse Geld-Busse / dieweil sie Entschuldigung vorwandten / nebst genugsamer Versicherung / los gelassen worden. Und ist hernach am 18ten Junii denen zu Arnstadt / durch einen Chur-Sächs. Commissarium und Edelmann / Friedrich von Thüna / angezeigt / daß sie zur Busse / weils sie gute Lust zu solchen aufrührerischen Handel fast alle getragen / und denen Auführern Herberge gestattet / weils sie um dieselbige wohl gewußt / alle ihre vorige Freyheiten solten verlohret haben; Und daß hinfort ihre Herrn die Graffen zu Schwarzb. stets solten ein Thor in der Stadt zu bestellen haben / welches zuvor der Rath alleine Macht gehabt; und über das solten wegen solchen aufrührerischen Verbrechen die Stadt 3000. fl. und die Bauern auf dem Lande 15000. zur Straffe geben.

Remar-
quen.

(1.)

(2.)

(3.)

Aus welcher veritablen Historie zu remarquiren ist (1.) daß auch zu solcher Zeit die Herrn Graffen zu Schwarzburg das merum Imperium über die Bürger zu Arnstadt / aber dennoch Chur-Fürst Johannes, als damahliger Territorial-Herr und Landes Fürst über Arnstadt / auch die Ober-Land-Obthymäßigkeit dergestalt gehabt und exerciret / daß Er (2.) der Gräfl. Sentenz ungeachtet / die Inquisiten und Auführer mit noch härterer Straffe belegt / auch in rebellions-Fällen dem Gräfl. Hauße beigestanden / und daher die Rebellen in eine so grosse Geld Summa, nebst Confiscation derer Stadt Freyheiten / condemniret habe / wie auch zugleich dahin / daß obgleich sonst der Rath alleine das Recht gehabt / alle Stadt-Thore zu besetzen / dennoch in Zukunft ein Thor davon die Herren Graffen zu bestellen haben solten. Welchem nach (3.) nummehro dem Rathe und der Stadt nicht alle 4. Thore gar genommen und mit Schwarzb. Miliz besetzt werden können / sondern die Thore und derterselben Besatzung seynd und bleiben nach wie vor dem Rathe und der Stadt billich / von Gräfl. Seite aber hat man sich lediglich damit zu vergnügen / welches Thor dem Herrn Grafen zur Besatzung (nembl. in der hergebrachten Art und Weise durch die Bürger oder Land-Bauern / und nicht durch Granadiers oder geworbene Miliz / immassen dieser Neuerung / als einem offenbaren attentato von Hochfürstl. Weimar. Seite mit Grunde widersprochen wird) von dem Rathe eingeräumt werden wollet / oder vormals eingeräumt sey. Bey welchen alten Rechten und Gerechtigkeiten der Rath und die Bürgerchaft von dem Durchl. Landes-Fürsten zu Weimar billich geschüzet / mithin die von ictigen Herrn

Herrn Grafen de facto unternommene Befegung derer samtl. 4. Stadt-Ehore omni jure inhibiret und redressiret wird. Auch dieses umh so mehr an denen 2. Erfürstlichen und Plauischen Ehoren; mit allen Rechte wird geschehen können/ weils S. Hochfürstl. Durchl. zu Weimar das Land-Strassen-Recht nicht nur vor solchen 2. Ehoren; und in der Stadt; sondern auch so gar durch Arnstadt zuschiet und gebühret; woriner aber offenbare Turbationes dadurch begangen würden / wenn iego der Herr Graff diese 2. Ehore durch eigene und zwar geworbene Miliz besetzen/ und sine hoc sine alio modo den freyen Gebrauch obgemeldter Land-Strassen zum präjudiz des Fürstl. Hauses S. Weimar; zu behindern per indirectum unternehmen wolte. (4.) Denn obgleich der Herr (4.) Graff von dem Hochfürstl. Weimar. Hause mit der Herrschafft Arnstadt investiret und besetzen wird; So ist doch ex jure Fedali bekandt/ tam in genere, quod sub investitura generali Regalia non contineantur, quam in specie, quod, licet Princeps Vasallo suo Castrum quoddam (v. g. Schloß) Stadt und Amt Arnstadt) in feudum dederit cum jurisdictione omnimoda; (mit allen Hohen- und Nieder-Gerichten) nequaquam tamen ea Vasallo competat in via publica. Lang. de Except. P. 2. C. 1. n. 241. Coler. decis. 237. n. 3. 5. Berl. P. 1. dec. 62. n. 7. Carpz. Pr. crim. 29. n. 49. vid. Struv. S. 7. F. c. 6. §. 24. Über welches Strassen-Recht auch/ vor/ in/ und durch die Stadt Arnstadt das Ehor- und Fürstl. Haus Sachsen restantibus Actis, iederzeit steiff und feste gehalten. S. itemal im Fürstl. Amte Zehershausen verschiedene Acta Judicialia verhanden send/ Krafft deren die aldaige Fürstl. Weimar. und Gothaische Beamte die Arnstadtsche Strassen-Fälle; untersucht/ entschieden und bestraffet/ wie auch allemal denen verspürten Schwarzbürg. Eingriffen schriftl. widersprochens/ mithin beständig die Fürstl. Sächs. Strassen Jura in dem Arnstadtschen conserviret haben. Welches vor iego mit mehrern zu deduciren vergeblich/ iedoch aus erheblichen Motiven nöthig ist/ die obige Jura und facta mit kurzen zu re-nouvelliren/ und ins frische Gedächtnis wieder zubringen/ wie auch dabey zur Nachricht anzufügen / daß von solchem Fürstl. Strassen-Rechte auch in dem Fürstl. Sächs. Ober-Gleits-Ambts Archivio dieses/ daß nicht nur das Fürstl. Haus Weimar durch seine vormahlige Beamten zu besagten Zehershausen/ als dieses dorthin gehöret/ das Gemäs und die Markt- Viertel in Arnstadt / wö- chentlich habe visitiren / auch die befundene falsche Gemäße zerbrechen und zer-schlagen lassen / sondern auch / daß das Fürstl. Haus Sachsen denen Herren Grafen von Schwarzburg Arnstadt nie gestattet habe / Ihre Delinquenten auf der Land-Strassen fortzuführen/ sondern sie haben sie müssen über die Aecker und Wiesen; nicht aber in der Land-Strasse/ verweisen/ stäupen oder zur Fern-stätte führen lassen. Welche Actus gleichfals nicht geringe Argumenta send der Fürstl. Weimar. Hoheit zu Arnstadt; und obgleich solche zum Theil zeitwe-ro einiger massen ins stecken gekommen / so ist doch dadurch das Fürstl. Weimar. Jus selbstn nicht verlohren worden / sondern solche Dinge sind unter die Actus merx facultatis zu rechnen / deren Exercitium wegen Entlegenheit des Orths/ zu Ersparung vieler Reise-Visitations-und andern Kosten/ zu suspendiren/ vor rathfamer ist angesehen/ dadurch aber denen juribus nichts gegeben worden/ zumabln da alles und jedes/ so wohl in Weis-als Geistl. Sachen/ ex investitura Vinariensi herkommet / was der Herr Graffe zu Arnstadt/ Kessern-burg und Plauen besizet/ oder zu exerciren befugt ist. Dahero dann auch der Herr Graffe sothaner Ehme verliehenen Weimar. jurium der Gerichtsbarkeit sich nicht privativè anzumassen hat/ sondern dissals persona feudam conferens mit Ihrer superiorität nach allen Rechten/ excipiret wird / mithin die Fürstl. Weimar. und Arnstadts. Investitura nicht privativè; sondern nur subordinatim zu verstehen ist.

L. Ii.

EXTRACT.

Aus denen Arnstädt. Statutis.

Wir Günther / Grave zu Schwarzburgk Herr zu Arnstadt / Sundershausen / vor uns / alle unsere Erben und Nachkommen / mit diesem unserm Brieue bekennen und thun kundt öffentlich / als die Ersamen weisen unsere lieben getreuen Raticmeister / Rette / und ganze Semeine unser Stadt Arnstadt / vor uns erschienen seint / mit Anzeige wie sie an etlichen Ordnungen / Erbsellen und Gerichts Laufften alte herkommen / Freiheit und Gewohnheit / der sie sich lange Zeit vor Alters dormit sie unsere Eltern und Vetteren seliger gnädiglichen begnadet und begabet gebraucht und herbracht haben zu bessern zu confirmiren und zu bestettigen. Auf das nun dieselbigen unsere Bürger und Eintwohner unser Stadt Arnstadt desto fürderlicher und bequemer gedeyen an ihrer Nahrungen zu nehmen / und in Einigkeit leben / unser Stadt Arnstadt auch in baulichen und bleiblichen Weesen mögte erhalten werden / als haben wir demnach denn genanten unsern Raticmeistern Rette und ganzem Semeine unser Stadt Arnstadt vleisiges unterthäniges ersuchen und demüthige Bitte / einigkeit Nutz und Frommen der darinnen erwachsen möchte angesehen und ihme mit guten willen / rechten wissen und zeitlichen Rathe der unsern / die Ordnunge / Erbsellen und Gerichts Lauffte / wie hernach von Artickeln beschriben folget / confirmiret und bestettiget / confirmiren / verneuren und bestettigen Im die auch vor uns / alle unsere Erben und Nachkommen / inn und mit Krafft dieses unsers Brieues die vorth mehr also zu ewigen zeiten zu haben / zu gebrauchen / und die getreulichsten und fleißigsten zubalten / wie dann auch ein gantzen sitzen
den

den Rathe eines jeglichen Jahrs einer jeden Person befunden in ire Hode von uns / unsern Erben / oder unsern Amtmann des ernstlichen und getreulichen zu Handt heben und zu halten gegeben werden solle 2c. 2c.

Artic. 35.

Recht korn gemässe / Waage und Gewichte /

Ein jeglicher Bürger oder Einwohner und auswürdlicher Mann soll haben rechte Korn Gemässe / rechte Waage und Gewichte / und rechte Ellen / bey welchen das nicht befunden wird / der soll dem Richter die höchste Busse / und dem Rath zwanzig fuder Steine zur Busse geben.

Art. 36.

Einen geschwornen Eicher / der alle Gewichte und Gemässe rechtfertiget / sollen die Rätthe ordnen und bestellen /

Item: Der Rath soll haben einen geschwornen Eicher / der alle Gewichte rechtfertiget / und mit der Stadt Zeichen zeichnet / dergleichen sollen alle Gemässe / es seyen / Wein / Bier oder Honig Gemässe / durch des Raths geschwornen Eicher gerechtfertiget und verzeichnet werden 2c.

38.

Alle gemässe / Wage und Gewichte hat der Rath zu rechtfertigen /

Alle getreydig / Salz und Ruben Gemässe / Wein und Biermaß / dergleichen alle Wagen und Gewichte / hat der Rath Wacht zu rechtfertigen.

D.

41.

41.

Korn Gemäß beym Rath zu suchen / darnach die
Bürger ihr getrende gemess eichen /

Es soll auch der Rath haben eigen Korngemäß / dar-
mit ein jeglicher Bürger durch den geschwornen Ei-
cher sein Gemäß nach eichen läßt / es weren Mezen/
halbe Mezen / viertel oder Mühl-Mezen zc.

42.

Alle getrendig-Gemässe der Bürger sollen durch
einen geschwornen Marktmeister ge-
eicht werden.

Es soll auch ein jeder Bürger mit keinen andern getrey-
diggemesse ein-oder aus messen / es sey denn nach der
Stadt gemässe durch den geschwornen Markt-
meister gerechtfertiget/geeicht/und mit der Stadt-
Zeichen gezeichnet / wer darüber unrecht befunden / der
soll dem Rathe 2. gulden zur Busse geben

73.

Regierung und Ordnunge der Märkte

Berührten freyen Jahrmarkt / die andern zweene Märkte
und alle Wochen-Märkte / welche die Stadt
Jährl. und gewönl. gehabt / und noch hat / haben
die Rätche zu regieren / und durch ihren Markt-
meister und Knecht zuordnen und bestellen / uf dem
Markt alle stände oder Stette / als Kramer / Schmie-
de / Schuster / Kürschner / Obesser Kräuter / den Frau-
en-Markt / Holz / und Kohlen-Markt / Fische / Brodt
und sonst alles anders so zum Markt gebracht
wird / nach ihrer Gewohnheit uf einen gemeinen
Nutz / darcin soll ihnen Niemand's sprechen / noch
verhindrung thun zc. Würde

Würde sichs auch zutragen in zukünftigen Jahren/das
 etliche obberührte Puncta oder Articul dieser Statuten nö-
 thig würden zu verändern / die zu bessern / zu mehren oder
 zu mindern/ nach Zustand der Zeit oder Gelegenheit der Per-
 sohnen/ solches wollen wir uns und unsern Erben hier
 neben vorbehalten haben / doch das die Rätthe solches
 zuvor an uns gelangen lassen / oder derhalben Ansuchung
 thäten/ so solches von denen Rätthen also geschicht / alsdann
 wollen wir oder unsere Erben / ob irgend in einem Punctt
 oder Artikel Mißverstandt vorfiel / oder vorgefallen were/
 denselben nach unser und unser Erben rechtmäßigen
 verstande / und wohlbedächtigen Rath von neuen wie
 derum ändern/ mehren / mindern oder bessern / zu einen
 gemeinen Nuß und gedeyen gemeiner Bürgerschaft / solches
 wie vorgeschrieben ist / setzen / ordnen und wollen wir ge-
 nanter Graff Sünther von Schwartzburgk stett und
 west unverbrüchlich und unverrückt gehalten haben / bey
 Noen/ Buß und Straffe wie vorn gemeldet zc. Und wo der
 Rath zu Arnstade über diesen unsern Statuten nicht hal-
 ten würde / welches doch nicht seyn soll / wollen wir oder
 unsere Erben hiermit unsre gebührliche Straffe vor-
 behalten haben / und soll diese unsere Ordnung und Frey-
 heit alle Jahr einmahl unsern Bürgern in der Holdunge/
 damit sie sich darnach zuachten / offentlich vorgelesen werden.

Des zu uberkundt / stetter und vester haltunge/
 haben wir unser Inligul hieran wissendlich hängen.las-
 sen / geschehen am Tage Michaelis Im Junff-
 zehen Hunderten und Drey und
 vierzigsten Jahre zc.

PA 487. 40

ULB Halle 3
003 598 365



Sb. f

M. C.





1 4

Untersuchung
der so genandten
Kürben NOTIZ

betreffend
Die Arnstädtische Stadt, Thore und
Land-Strassen
zusambt der prätendirten Fürstl. Weimar.
Ober-Bothmäßigkeit
dieselbst.

* * * * *

Im Jahr 1709.

